VERORDNUNG (EWG) Nr. 1335/72 DES RATES

vom 27. Juni 1972

zur Änderung der Verordnung Nr. 114/67/EWG hinsichtlich des Wirtschaftsjahres für Sonnenblumenkerne

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 114/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 (3) bestimmt, daß das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne am 1. Oktober beginnt und am 30. September endet.

Bei Berücksichtigung der repräsentativen Zeitpunkte des Beginns der Sonnenblumenernte in den Hauptanbaugebieten der Gemeinschaft ist es angebracht, den Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Wirtschaftsjahres für diese Saaten zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 114/67/EWG erhält folgende Fassung :

„Das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne beginnt am 1. September und endet am 31. August."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN

(1) **ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.**
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2195/67.